ZINZINO GmbH Allgemeine Vertragspartnerbedingungen 2025-05-19 Version 5.0

Präambel

Wir begrüßen Sie als neue/n gewerbliche/n Vertragspartnerin/Vertragspartner (im Folgenden: Partnerin/Partner) und wünschen Ihnen den bestmöglichen Erfolg für Ihre Tätigkeit als selbständige/r Partnerin/Partner der Zinzino GmbH, Bayerstrasse 15, 88131 Lindau (Bodensee) (im Folgenden: ZINZINO) und vor allem viel Freude bei dem Vertrieb unserer Waren. Bei dem Vertrieb unserer Waren und dem Kontakt mit anderen Menschen steht für uns stets die Verbraucherfreundlichkeit und -sicherheit, Seriosität, ein faires Miteinander untereinander sowie im gesamten Umfeld der Social Selling Community, des Network Marketings, des Partyvertriebs oder sonstigen Direktvertriebs, ebenso wie die Wahrung der Gesetze und guten Sitten unverrückbar im Vordergrund.

Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden ethischen Regeln, ebenso wie unsere Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen, sehr gründlich zu lesen und sich die Vorgaben zu Ihrem täglichen Leitmotiv für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zu machen.

Ethische Regeln für den Umgang mit Verbraucherinnen/Verbrauchern

- Unsere Partnerinnen/Partner beraten ihre Kunden respektive die Verbraucherinnen/Verbrauchern und Interessenten ehrlich und aufrichtig und klären etwaige Missverständnisse zu Waren, der Geschäftsmöglichkeit oder anderen Aussagen während eines Beratungsgesprächs auf.

- Die Partnerinnen/Partner stellen sich im Onlinekontakt oder persönlichen und telefonischen Kontakt mit den Verbraucherinnen und Verbrauchern und Interessenten zu Beginn des Verkaufs- und/oder Vertriebsgesprächs unaufgefordert und wahrheitsgemäß mit Namen und als Partnerin/Partner von ZINZINO auch auf den verwendeten Online-Marketing-Unterlagen vor. Außerdem legen sie zu Beginn des Kontakts den geschäftlichen Zweck ihre Kontaktaufnahme offen und machen deutlich, welche Waren angeboten werden sollen.

- Auf Wunsch der Verbraucherinnen/Verbrauchern oder Interessenten wird auf eine (fortgesetzten) Online-Kommunikation oder ein Verkaufsgespräch verzichtet, die Online-Kommunikation oder das Gespräch verschoben oder eine begonnene Online-Kommunikation oder ein begonnenes Gespräch freundlich abgebrochen.

- Partnerinnen/Partner verhalten sich niemals aufdringlich. Insbesondere haben Besuche, Online-Kommunikationen, sonstige elektronische Kommunikationen und telefonische Kontakte zu angemessenen Uhrzeiten stattzufinden, es sei denn, die Verbraucherin/der Verbraucher hat dies ausdrücklich anders gewünscht. Die Partnerinnen/Partner rufen oder kontaktieren (auch via elektronische Medien) einen Verbraucher/eine Verbraucherin zu Werbezwecken nur mit dessen vorheriger ausdrücklicher Einwilligung an. Die Rufnummer des Anrufenden ist für den Fall eines Anrufs hierbei zu übermitteln.

- Während eines Kontakts mit der Verbraucherin/dem Verbraucher informiert die Partnerin/der Partner diese/diesen über sämtliche Punkte, welche die angebotenen Waren und – auf Wunsch der Verbraucherin/des Verbrauchers die Vertriebsmöglichkeit betreffen.

- Alle Informationen zu den Waren müssen umfassend sein und der Wahrheit entsprechen. Einer Partnerin/einem Partner ist es untersagt, irreführende Aussagen oder gar Versprechungen in jeglicher Form zu den Waren zu machen.

- Eine Partnerin/ ein Partner darf keine Behauptungen über Waren, deren Preise oder Vertragskonditionen aufstellen, sofern diese nicht von ZINZINO freigegeben worden sind.

- Partnerinnen/Partner werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher/der Verbraucherin nur auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von ZINZINO autorisiert sind, diese müssen zutreffend und nicht überholt sein. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen.

- Der Verbraucher/Die Verbraucherin wird nicht zur Abnahme von Produkten durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen, ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile, veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Partnerinnen/Partner werden alles unterlassen, was den Verbraucher/die Verbraucherin bestimmen konnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.

- Eine Partnerin/ ein Partner darf keine Angaben im Hinblick auf ihre/seine Vergütung oder die potenzielle Vergütung von anderen Partnerinnen/Partner machen. Weiterhin darf eine Partnerin/ ein Partner keine Vergütungen garantieren, versprechen oder sonst Erwartungen schüren.

- Partnerinnen/Partner nehmen auf kaufmännisch unerfahrene Personen Rücksicht und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschrankte Einsichtsfähigkeit aus, um sie zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen.

- Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Partnerinnen/Partner die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnisfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen könnte.

Ethische Regeln für den Umgang mit Partnerinnen/Partnern

- Partnerinnen/Partner gehen stets fair und respektvoll miteinander um und veranlassen einander insbesondere im Upline-Downline-Verhältnis nicht zu übermäßigen Käufen von Waren etwa im Rahmen eines sogenannten übermäßigen „Frontloadings“ aus welchen Gründen auch immer.

- Neue Partnerinnen/Partner werden wahrheitsgemäß über ihre Rechte und Pflichten informiert. Angaben zu möglichen Umsatz- und Erwerbschancen sind zu unterlassen.

- Es dürfen keine unwahren oder andere nicht von ZINZINO autorisierten Zusicherungen zu Waren und Leistungen von ZINZINO gemacht werden.

- Es ist Partnerinnen/Partnern nicht gestattet, andere Partnerinnen/Partner zum Wechseln eines Sponsors innerhalb von ZINZINO zu bewegen.

- Die Pflichten der nachfolgenden Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen sind zugleich als ethische Regeln stets einzuhalten.

Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Unternehmen

- Zu anderen Wettbewerbern oder sonstigen Unternehmen des Network-Marketing-Bereichs, Partyvertriebs oder sonstigen Direktvertriebs verhalten sich die Partnerinnen/Partner von ZINZINO stets fair und ehrlich.

- Systematische Abwerbungen von Partnerinnen/Partner anderer Unternehmen werden unterlassen.

- Herabsetzende, irreführende oder unlautere vergleichende Aussagen zu Waren oder Vertriebssystemen anderer Unternehmen sind verboten.

Diese ethischen Regeln unseres Unternehmens vorangestellt, möchten wir Sie nun mit den **Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen** von ZINZINO vertraut machen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden **Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen** sind Bestandteil eines jeden Vertragspartnervertrages zwischen der Zinzino GmbH, Bayerstrasse 15, 88131 Lindau (Bodensee), (im Folgenden: ZINZINO) E-Mail an support.de@zinzino.com und der/dem unabhängigen und selbständigen Partnerin/Partner. Er soll die Grundlage eines gemeinschaftlichen, fairen und erfolgreichen Geschäftsverhältnisses bilden.

(2) ZINZINO erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Die Zinzino-Gruppe unterhält ein Social Selling Vertriebskonzept, stellt her und vertreibt Nahrungsergänzungs- und Kosmetik- Produkten und betreibt weitere Gesundheits- und Lifestyle-Produkte (künftig: Waren). Die Partnerin/der Partner soll für ZINZINO die Waren nach ihrer/seiner Wahl als Wiederverkäufer/in in der Regel an die Verbraucherinnen/Verbraucher weiterverkaufen und/oder vermitteln, so dass das Erbringen des Wiederverkaufs und/oder der Vermittlung der Waren die Grundlage des Geschäfts einer Partnerin/eines Partners bildet. Für diese Tätigkeit ist es nicht erforderlich, dass die Partnerin/der Partner finanzielle Aufwendungen tätigt, sie/er eine Mindestanzahl von Waren oder sonstigen Leistungen von ZINZINO abnimmt/erwirbt oder die Partnerin/der Partner andere Partnerinnen/Partner wirbt. Erforderlich ist lediglich die Registrierung. Für ihre/seine Tätigkeit als Wiederverkäufer/in erhält die Partnerin/ der Partner die

entsprechende Marge, die sich aus dem Einkauf- und Verkaufspreis je erfolgreichem Warenverkauf ergibt. Für ihre/seine Tätigkeit als Vermittler/in erhält die Partnerin/ der Partner eine entsprechende Direktvermittlungsprovision je erfolgreicher Warenvermittlung.

(2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit - nicht aber die Pflicht - andere Partnerinnen/Partner zu werben. Für diese Tätigkeit erhält die/der werbende Partnerin/Partner bei Erreichen der erforderlichen Qualifikation eine entsprechende Provision auf den Produktumsatz der/des geworbenen Partnerin/Partners. Für die Werbung hingegen wird ausdrücklich keine Provision geleistet. Die Provision, ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung, richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Compensation Plan.

(3) ZINZINO stellt der Partnerin/dem Partner mit der erfolgreichen Registrierung, ein kostenfreies Online-Backoffice nebst Replicate-Website nebst angeschlossenem Online-Shop-System inklusive eines Nutzungsrechts im Sinne des § 6 (1) zur Verfügung. Das kostenfreie Online-Backoffice ermöglicht es der Partnerin/dem Partner unter anderem einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über ihre/seine vermittelten Umsätze, Provisionsansprüche, Abrechnungen, ebenso wie die Partnerinnen/Partner- und Downline-Entwicklungen zu haben. Ferner hat die Partnerin/der Partner die Möglichkeit, ein Starterset und/oder kostenvergünstigte Waren zu erwerben, ohne dass sie/er hierzu verpflichtet ist.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

(1) Ein Vertragsabschluss ist möglich mit Kapitalgesellschaften (nicht aber mit Vereinen und Genossenschaften), Personengesellschaften oder mit natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind. Partnerin/Partner mit Sitz oder Wohnsitz in Deutschland und/oder Österreich müssen im Besitz eines Gewerbenachweises, wie etwa eines Gewerbescheins, sein (falls bei der Registrierung noch kein Gewerbe angemeldet wurde, ist die Gewerbeanmeldung unverzüglich spätestens binnen zwei Wochen seit der Registrierung bei ZINZINO durchzuführen). Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher/Verbraucherinnen ist nicht möglich. Pro natürliche Person, Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG) und Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH, Ltd.) wird nur ein Partnerinnen-/Partner-Antrag akzeptiert. Eine natürliche Person ist nur berechtigt, sich zusätzlich als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft oder sonst mehrfach indirekt zu registrieren, wenn dies nicht Crossline zu bisherigen von ihr gehaltenen Partner-Accounts erfolgt.

(2) Sofern eine Kapitalgesellschaft einen Partnerinnen/Partner-Antrag einreicht, sind der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung, sowie die

Umsatzsteueridentifikationsnummer und falls nicht vorhanden die Steuernummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein geschäftsfähig sein und den Antrag unterschreiben. Die Gesellschafter sind gegenüber ZINZINO jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Kapitalgesellschaft.

(3) Bei Personengesellschaften sind – sofern vorhanden – der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung, sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein geschäftsfähig sein und den Antrag unterschreiben. Die Gesellschafter sind gegenüber ZINZINO jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Personengesellschaft.

(4) Soweit Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(5) Die Partnerin/der Partner kann sich für die Aufnahme ihrer/seiner Tätigkeit als Partnerin/Partner bei ZINZINO online registrieren. Bei der Registrierung ist die Partnerin/der Partner verpflichtet, den Partnerinnen-/Partner-Antrag vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und den Antrag sodann an ZINZINO auf den vorgegebenen digitalen Weg zu übermitteln. Zudem akzeptiert die Partnerin/der Partner durch entsprechendes aktives Häkchensetzen diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen als zur Kenntnis genommen und akzeptiert dieselben als Vertragsbestandteil. Nur jene Person kann Partnerin/Partner im Rahmen dieses Vertrages (Vertragspartei) werden, in deren Namen der Vertrag abgeschlossen wird, wobei die in der Benutzermaske deklarierten Angaben maßgeblich sind. Jede Umsatzsteuernummer (Mehrwertsteuernummer) resp. Unternehmensidentifikation-Nummer (UID) kann nur für eine einzige Registrierung bei ZINZINO verwendet werden.

(6) ZINZINO behält sich das Recht vor, Partnerinnen-/Partner-Anträge nach eigenem Ermessen, ohne jegliche Begründung abzulehnen.

(7) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (3) und (5) Satz 2 geregelten Pflichten ist die ZINZINO ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Partnerinnen-/Partner-Vertrag fristlos zu kündigen. Zudem behält sich die ZINZINO für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

§ 4 Status der Partnerin / des Partners als Unternehmer

(1) Die Partnerin/der Partner handelt als selbständiger und unabhängiger Unternehmer. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter, Franchisenehmer oder Makler von ZINZINO. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme- oder andere Tätigkeitspflichten. Die Partnerin/Der Partner unterliegt mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von ZINZINO, ist zeitlich und örtlich bei der Ausübung seiner vertrieblichen Tätigkeit ungebunden und trägt das vollständige unternehmerische Risiko ihres/seines geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung ihrer/seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten. Die Partnerin/der Partner hat ihren/seinen Betrieb – soweit erforderlich - im Sinne einer ordentlichen Kauffrau/eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu – soweit erforderlich - auch der Betrieb eigener Büroräume oder eines im Sinne einer ordentlichen Kauffrau/eines ordentlichen Kaufmanns geführter Arbeitsplatz ebenso wie die Vergütung der eingesetzten Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen gehört.

(2) Die Partnerin/der Partner ist als selbständiger Unternehmer/in für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Anmeldung ihrer/seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich). eigenverantwortlich. Insoweit versichert die Partnerin/der Partner, alle Provisionseinnahmen, die sie/er im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit für ZINZINO erwirtschaftet, an ihrem/seinem Sitz ordnungsgemäß zu versteuern. ZINZINO behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer die Partnerin/der Partner hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Zwischen der Partnerin/dem Partner und der ZINZINO entsteht zu keinem Zeitpunkt ein Arbeitsverhältnis, weshalb von ZINZINO auch keine Sozialversicherungsbeiträge für die Partnerin/den Partner entrichtet werden.

§ 5 Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung

Sie registrieren sich bei ZINZINO als Unternehmer und nicht als Verbraucher/Verbraucherin, so dass Ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Gleichwohl räumt ZINZINO Ihnen nachfolgendes freiwilliges 14-tägiges, vertragliches Widerrufsrecht ein.

Die Partnerin/der Partner kann ihre/seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Annahme ihres/seines Vertragsantrages ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail an die in § 1 genannte Adresse/E-Mail-Adresse) widerrufen und kann im Gegenzug der Erstattung des vollständigen Kaufpreises sämtliche bis dahin erworbene Waren und Leistungen zurückgeben, wobei die Rücksendung von Waren auf eigene Kosten und Gefahr der Partnerin/ des Partners erfolgt.

Eine Partnerin/ein Partner kann sich nach dem Widerruf ihrer/seiner alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei ZINZINO registrieren. Voraussetzung ist, dass der Widerruf für die alte Position der Partnerin/des Partners mindestens 6 Monate zurückliegt und die/der widerrufende Partnerin/Partner in dieser Zeit keine Aktivitäten für ZINZINO verrichtet hat.

§ 6 Nutzung des Online-Backoffices und der Replicate-Website / Servicegebühr

(1) Die Partnerin/der Partner erwirbt mit der Registrierung ein unentgeltliches Recht zur Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Online-Backoffices und sofern gewünscht ein entgeltliches Recht zur Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten der Replicate-Website.

(2) Das Nutzungsrecht des ihm zur Verfügung gestellten Online-Backoffices und der Replicate-Website ist ein Einfaches, auf das konkrete Online-Backoffice und die konkrete Replicate-Website bezogenes, nicht übertragbares Nutzungsrecht; der Partnerin/dem Partner steht kein Recht zur Änderung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung des Online-Backoffices oder der Replicate-Website ebenso wenig wie ein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen zu.

(3) Für die Nutzung, ebenso wie für die Wartung, Verwaltung, Betreuung und Pflege des Online-Backoffices nebst der Replicate-Website erhebt ZINZINO keine Servicegebühr.

§ 7 Pflichten der Partnerin/des Partners

(1) Die Partnerin/der Partner ist verpflichtet, ihre/seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und hat ZINZINO Änderungen ihrer/seiner Vertragsdaten umgehend zu melden.

(2) Der Partnerin/dem Partner ist es untersagt, bei ihrer/seiner Tätigkeit gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen, die Rechte von ZINZINO, deren Partnerinnen/Partner, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst

gegen geltendes Recht zu verstoßen und hat sich während der vertraglichen Zusammenarbeit stets wohlwollend über ZINZINO, deren Waren und Leistungen, das Vertriebssystem und deren Partnerinnen/Partner zu äußern. Dabei gilt insbesondere auch das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung und des Versendens von unerwünschten und nicht eingewilligten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxe oder Werbe-SMS (Spam), ebenso wie Social-Media-Spams oder sonstige unerlaubte Nachrichtenformen.

(3) Besondere Werberichtlinien:

(a) An keiner Stelle und auf keinem Werbemittel darf die Partnerin/der Partner unwahre, irreführende oder überzogene Angaben über ihr/sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei ZINZINO machen. Vielmehr besteht stets die Verpflichtung potentielle Partnerinnen/Partner im Rahmen von Anbahnungsgesprächen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Erzielung eines Entgelts nur durch sehr intensive und kontinuierliche Arbeit möglich ist.

(b) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen keine Provisionen vortäuschen, die als „Kopfprämie“ oder sonstige Provision im Zusammenhang mit dem bloßen Anwerben einer/eines neuen Partnerin/Partners zu verstehen sind oder sonst Handlungen vornehmen, die den Schein erwecken, dass das beworbene Vertriebssystem ein rechtswidriges Vertriebssystems, nämlich ein illegales progressives Schneeballsystem oder Pyramidensystem oder sonst ein betrügerisches Vertriebssystem ist. Es darf nicht der Eindruck vermittelt werden, dass der Kauf von Waren erforderlich ist, damit eine Partnerin/ein Partner für ZINZINO tätig werden kann.

(c) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen sich nicht an Minderjährige oder geschäftlich unerfahrene Personen richten und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um Verbraucher/Verbraucherinnen zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen. Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Partnerin/der Partner die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnisfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen könnte.

(d) Es dürfen keine Vertriebs- und Vermarktungshandlungen vorgenommen werden, die unangemessen, illegal oder unsicher sind bzw. auf die ausgewählten

Verbraucher/Verbraucherinnen oder Partnerinnen/Partner unzulässigen Druck ausüben.

(e) Partnerinnen/Partner werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher/der Verbraucherin nur auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse, Referenzen oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von ZINZINO offiziell autorisiert sind und diese zutreffend und nicht überholt sind. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen

(f) Der Verbraucher/die Verbraucherin wird nicht zur Abnahme von Waren durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen, ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile, veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Partnerinnen/Partner werden alles unterlassen, was den Verbraucher/die Verbraucherin bestimmen könnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.

(g) Eine Partnerin/ein Partner darf nicht behaupten, dass der Compensation Plan oder die Waren von ZINZINO von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden oder von einer Rechtsanwaltskanzlei als rechtssicher eingestuft wird.

(h) Aufgrund strenger Regulierungen in Bezug auf Werbung für Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetika und anderer Waren aus dem Gesundheitsbereich soll ausschließlich das Werbematerial verwendet werden, das auf der ZINZINO Website oder im Online-Backoffice oder sonst wo durch ZINZINO direkt angeboten wird, ebenso wie Regeln der ZINZINO Marketingregeln und Ethik (Anlage 2) strikt einzuhalten sind. Es sollte jedem Verbraucher, der sich aktuell in medizinischer Behandlung befindet, empfohlen werden, sich bei seinem Arzt zu erkundigen, bevor er seine Ernährung verändert. Es dürfen im Rahmen der Tätigkeit und Werbung keine Aussagen bezüglich der Sicherheit der Produkte, deren therapeutischer Wirkung oder Heilwirkung erfolgen, es sei denn, diese sind offiziell von ZINZINO genehmigt und/oder finden sich in dem offiziellen Werbematerial von ZINZINO wieder. Außerdem dürfen die Partnerinnen/Partner nicht suggerieren, dass ZINZINO-Produkte zur Behandlung, Vorbeugung, Diagnose oder Heilung von Krankheiten genutzt werden können. ZINZINO

verbietet ferner jegliche Aussage bezüglich medizinischer Wirkung von ZINZINO-Produkten. Die Partnerin/der Partner darf z.B. nicht behaupten, dass die Waren von ZINZINO bei der Behandlung von Diabetes, Herzkrankheiten, Krebs oder anderen Krankheiten helfen. Es dürfen keine wissenschaftlichen Studien, Publikationen, Literatur oder Zeugnisse verwendet oder veröffentlichet werden, die von Doktoren oder Wissenschaftlern in Bezug auf ZINZINO-Waren oder deren Zutaten verfasst wurden, außer es handelt sich von ZINZINO im Online-Backoffice offiziell bereit gestellt Studien.

(4) Die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Websites (ZINZINO stellt den Partnerinnen/Partnern eine Replicate-Website zur Verfügung, auf dem der Verkauf der Waren erfolgen darf), Verkaufsunterlagen, Verkaufskonzepte, Zeitungs- oder Zeitschriftenwerbeanzeigen, eigener Produktbroschüren, Videocontent, Fernsehwerbung, Audiocontent, die Erstellung eigener Internetauftritte, einschließlich professioneller Social-Media-Geschäftsauftritte oder sonstiger selbständig erstellter Verkaufs- oder Werbemittel oder sonstiger Inhalte ist nur unter Beachtung der ZINZINO Marketingregeln und Ethik (Anlage 2) und nur nach vorherigem ausdrücklichem schriftlichem oder via E-Mail erteiltem Einverständnis von ZINZINO gestattet, das im freien Ermessen von ZINZINO liegt. Die entsprechende Anfrage zum Erhalt des Einverständnisses ist via E-Mail an marketing@zinzino.com zu übersenden.

(4a) Es ist untersagt, mit mehreren Partnerinnen/Partnern eine Internetseite, ein Internetportal, eine Social-Media-Präsenz oder eine sonstige Online-Anwendung zu betreiben.

(4b) Für den Fall, dass die Partnerin/der Partner die Waren von ZINZINO in anderen Internet Medien, wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, YouTube, Twitter oder Instagram), Online Blogs, Videoplattformen, oder Chatrooms (z.B. WhatsApp, Telegram oder Snapchat) bewirbt, ist dies nur unter Beachtung der ZINZINO Marketingregeln und Ethik (Anlage 2) zulässig und sie/er darf stets nur die offiziellen ZINZINO Werbeaussagen verwenden, muss sich leicht erkennbar mit ihrem/seinem vollständigen Namen (anonyme oder unter einem Pseudonym erfolgte Postings sind verboten) identifizieren unter der Bereitstellung einer ordnungsgemäßen Datenschutzerklärung und eines ordnungsgemäßen Impressums und darf an keiner Stelle unwahre, irreführende oder überzogene Angaben über ihr/sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei ZINZINO machen oder für eine Tätigkeit bei ZINZINO als Arbeitnehmer oder Ähnlichem werben, ebenso wie sie/er die Social-Media-Werbung nur im Rahmen ihrer/seiner eigenen privaten Social-Media-Kanäle nebenbei und zusätzlich durchführen darf und ohne vorherigem ausdrücklichem schriftlichem oder via E-Mail erteiltem Einverständnis von ZINZINO keine professionellen Social-Media-Geschäftsauftritte erstellen darf. Vor Inbetriebnahme eines eigenen professionellen Social-Media-Geschäftsauftritts ist die

Partnerin/der Partner verpflichtet, die Social-Media-Präsenz und/oder -kanal ZINZINO per E-Mail an marketing@zinzino.com zur Prüfung zu übersenden. Ein Verkauf der Waren darf ohne vorherigem ausdrücklichem anderweitigem schriftlichem oder via E-Mail erteiltem Einverständnis nur über die offizielle Replicate-Website der Partnerin/des Partners erfolgen. Die Partnerin/der Partner ist verpflichtet, in ihre/seine Social-Media-Präsenz und/oder -kanal einen entsprechenden Link zu der Replicate-Website zur Verfügung einzufügen.

(4c) SocialAds dürfen nur unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der ZINZINO Marketingregeln und Ethik (Anlage 2) geschaltet werden. Die Ziel-URL muss zu der Replicate-Website der Partnerin/des Partners oder der genehmigten Website des Partners führen. Die angezeigte URL muss ebenfalls zu der Replicate-Website der Partnerin/des Partners oder der genehmigten Website des Partners führen. Es dürfen keine vertragswidrigen, irreführenden oder sonst gesetzeswidrigen Inhalte verwendet werden. Im Übrigen gelten hinsichtlich sonstiger Online-Werbe-Maßnahmen und deren Verbote die Regeln der ZINZINO Marketingregeln und Ethik (Anlage 2), auf die ausdrücklich verwiesen wird.

(5) Die Waren von ZINZINO dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich in Vier- oder Mehr-Augen-Gesprächen, auf Homeparties, Online-Homeparties, Online-Netzwerkveranstaltungen und/oder in Online-Konferenzen von der Partnerin/dem Partner vorgestellt (nicht verkauft) werden, auf Messen vorgestellt/verkauft werden, sofern die Regeln der ZINZINO Marketingregeln und Ethik (Anlage 2) eingehalten werden. Sie dürfen online ohne vorherigem ausdrücklichem schriftlichem oder via E-Mail erteiltem Einverständnis von ZINZINO nur über die Replicate-Website oder den offiziellen Webshop von ZINZINO verkauft werden. Auf eigenen anderen Verkaufsplätzen, insbesondere großen allgemeinem Ladengeschäften (wie z.B. Supermärkten, Einzelhandelsläden, Discountern oder Einkaufketten) oder Restaurants, auf Internethandelsplattformen wie z.B. eBay, Amazon, Kaufland in Fernsehverkaufsshows, via Telemarketing, Teletextmarketing oder via vergleichbarer Verkaufskanäle, dürfen die Waren von ZINZINO nicht vertrieben werden.

(5a) In anderen gesundheitsbezogenen Einzelhandelsläden wie z.B. Drogerien, Apotheken, Friseurgeschäften, Beauty- oder Kosmetik Studios, Fitnessstudios, Heilpraktiker Praxen, physiotherapeutischen Praxen oder vergleichbaren Praxen ebenso wie auf Nachfrage in sonstigen Ladengeschäften des Einzelhandels ist die Vorstellung und der Verkauf der Waren von ZINZINO zulässig, sofern dieser Einzelhandelsladen von der Partnerin/dem Partner als ihr/sein Hauptgeschäft betrieben wird und die ZINZINO Waren nur nebenbei und über die Warenauslage hinaus ohne Werbung in dem Ladengeschäft beworben wird. Sofern eine Partnerin/ein Partner in einem Ladengeschäft ZINZINO Waren in größerem Umfang und mit offiziellen kommerziellen

Werbemaßnahmen bewerben möchte, ist dies nur nachvorherige schriftlicher oder via E-Mail zu erteilender Genehmigung durch ZINZINO (Anfragen sind an marketing@zinzino.com oder compliance@zinzino.com zu adressieren) zulässig. Auch unabhängig von dem Vertrieb der Waren in Ladengeschäften ist für Fall des kommerziell beabsichtigen Wiederverkaufs (was stets angenommen wird, wenn der Teampartner mit einer Einzelbestellung bei ZINZINO für 5.000 € oder mehr einkauft) dies nur nachvorherige schriftlicher oder via E-Mail zu erteilender Genehmigung durch ZINZINO (Anfragen sind an marketing@zinzino.com oder an compliance@zinzino.com zu adressieren) zulässig. Ein Wiederkauf an gewerbliche Wiederverkäufer ist stets verboten.

(6) Es ist der Partnerin/dem Partner nur nach vorherige schriftlicher oder via E-Mail zu erteilender Genehmigung durch ZINZINO (Anfragen sind an marketing@zinzino.com zu adressieren) erlaubt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen, Schulungs- oder Leadgenerierungs-Tools oder sonstige im Zusammenhang mit dem ZINZINO Geschäft stehende Leistungen an andere Partnerinnen/Partner oder Kunden von ZINZINO zu verkaufen oder sonst zu vertreiben. Es ist der Partnerin/dem Partner verboten, andere Waren/Leistungen von Drittunternehmen an andere Partnerinnen/Partner oder Kunden von ZINZINO zu verkaufen, zu vermitteln oder sonst zu vertreiben.

(7) Die Waren dürfen von der Partnerin/dem Partner neben dem Direktvertrieb ferner auf Messen und Fachausstellungen präsentiert und verkauft werden, sofern die Vorgaben der ZINZINO Marketingregeln und Ethik (Anlage 2) gewahrt werden.

(8) Die Partnerin/der Partner darf im geschäftlichen Verkehr nicht den Eindruck vermitteln, dass sie/er als Stellvertreter/in von ZINZINO handelt. Vielmehr ist sie/er verpflichtet, sich als „unabhängige/r ZINZINO Partnerin/Partner“ vorzustellen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Regeln der Online-Werbe-Maßnahmen der ZINZINO Marketingregeln und Ethik (Anlage 2) verwiesen.

(9) Die Partnerin/der Partner ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen oder sonstiger Dritter negativ, herabwertend oder sonst wie gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu bewerten oder negative, herabwertende oder sonst wie gesetzeswidrige Bewertungen zur Abwerbung von Partnerinnen/Partnern anderer Unternehmen einzusetzen.

(10) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien, Produktlabel etc. (einschließlich der Lichtbilder) von ZINZINO sind urheberrechtlich geschützt. Sie nur unter Beachtung der ZINZINO Marketingregeln und Ethik (Anlage 2) verwendet werden. Die

Verwendung des Kennzeichens ZINZINO und/oder der Marken, Werktitel, Produktbezeichnungen und geschäftlichen Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von ZINZINO sind nur unter Beachtung der ZINZINO Marketingregeln und Ethik (Anlage 2) verwendet werden. Untersagt ist die Umfüllung und/oder Umverpackung von Waren von ZINZINO.

(11) Eine Partnerin/ein Partner kann sich nach Kündigung ihrer/seiner alten Position erneut bei ZINZINO registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch ZINZINO für die alte Position der Partnerin/des Partners mindestens 6 Monate zurückliegen und die/der kündigende Partnerin/Partner in dieser Zeit keine Aktivitäten für ZINZINO verrichtet hat.

(12) Die Partnerin/der Partner verpflichtet sich – soweit möglich - sicherzustellen, dass die durch Vertriebsleistung gewonnenen Daten der Verbraucherinnen/Verbrauchern ausschließlich im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit für ZINZINO verwendet werden und insbesondere nicht an sonstige Dritte oder für Leistungen Dritter weitergeleitet und/oder verwendet werden.

(13) Die Partnerin/der Partner darf nur in solchen Staaten Leistungen für ZINZINO bewerben und vertreiben oder neue Partnerinnen/Partner gewinnen, die offiziell von ZINZINO eröffnet wurden. Es ist nicht erlaubt in einem Staat als ZINZINO Niederlassung, Importeuer oder Exporteur oder ähnlich aufzutreten oder entsprechende geschäftliche Unternehmen zu gründen.

(14) Partnerinnen/Partner dürfen Arbeitnehmern von ZINZINO keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen machen.

(15) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der Tätigkeit oder Produkten von ZINZINO ist nicht gestattet.

§ 8 Wettbewerbsverbot / Abwerbung

(1) Der Partnerin/dem Partner ist es erlaubt, für andere Unternehmen, auch Marketing-Unternehmen, Partyvertriebsunternehmen oder sonstige Direktvertriebsunternehmen, Waren und/oder Dienstleistungen zu vertreiben, sofern diese keine Wettbewerber sind.

(2) Ungeachtet der in Absatz 1 formulierten Erlaubnis ist es der Partnerin/dem Partner nicht erlaubt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen, ebenso wie eigene/fremde Werbematerialien, Merchandise-Produkte, Schulungsmaterialien oder -tools, Sales-Funnel-Tools und vergleichbare Akquise-/Werbetools und/oder -materialien oder -inhalte, für den Betrieb des

ZINZINO-Geschäfts an andere ZINZINO Partnerinnen/Partner zu vertreiben. Ferner darf die/der Partnerin/Partner keine anderen Unternehmen (gilt auch für solche die nicht Wettbewerber von ZINZINO sind), Produkte oder Dienstleistungen bei einer ZINZINO -bezogenen Versammlung, einem solchen Seminar, Webinar oder Kongress oder unmittelbar nach oder im Zusammenhang mit einer solchen Veranstaltung (wie etwa einer ZINZINO-Homeparty) selbst oder über Dritte vorstellen/bewerben und/oder anbieten und/oder sonst bekannt machen.

(3) Soweit die Partnerin/der Partner gleichzeitig für mehrere Unternehmen, auch Network Marketing-Unternehmen, Partyvertriebsunternehmen oder sonstige Direktvertriebsunternehmen, tätig ist, verpflichtet sie/er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst ihrer/seiner jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit ihrer/seiner Tätigkeit für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf die Partnerin/der Partner andere als ZINZINO Produkte nicht zur selben Zeit, am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform anbieten und es ist ebenfalls ausdrücklich untersagt, Waren/Leistungen anderer Unternehmen an ZINZINO Kunden oder Partner zu verkaufen, zu vermitteln oder sonst zu vertreiben.

(4) Außerdem ist es der Partnerin/dem Partner ausdrücklich untersagt, ZINZINO Partnerinnen/Partner für den Vertrieb anderer Produkte/Leistungen anzuwerben oder abzuwerben oder eine solche Handlung zu versuchen oder andere Partnerinnen/Partner dazu anzuleiten oder anzuleiten zu versuchen, ihre Tätigkeit für ZINZINO einzustellen oder zu reduzieren.

(5) Der Partnerin/dem Partner ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Partnerinnen-/Partnervertrages gegen andere Partnerinnen/Partner- oder sonstige Vertriebsverträge, die sie/er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

§ 9 Geheimhaltung

Die Partnerin/der Partner hat absolutes Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von ZINZINO und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und zugleich Eigentumsrechten von ZINZINO gehören insbesondere auch die Informationen zu den Downline-Aktivitäten und – Platzierungen, ebenso wie der Downline-Genealogie und die darin enthaltenen Informationen, die Partnerinnen/Partner-, Kunden-, Verbraucherinnen-/Verbraucher- und Vertrags-/Produktpartnerdaten, ebenso wie die Informationen über Geschäftsbeziehungen von ZINZINO und seiner verbundenen Unternehmen und sonstigen Anbietern und Lieferanten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Partnerinnen-/Partnervertrages fort.

§ 10 Partnerinnen/Partner-Schutz / Kein Gebietsschutz

(1) Jener/m aktiven Partnerin/Partner, die/der eine/n neue/n Partnerin/Partner erstmals für einen Vertrieb der Produkte von ZINZINO gewinnt, wird die/der neue Partnerin/Partner in ihre/seine Struktur nach Maßgabe des Compensation Plan und der dort geregelten Platzierungsvorgaben zugewiesen (Partnerschutz), wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Registrierungsantrages von der/dem neuen Partnerin/Partner bei ZINZINO für die Zuteilung gelten. Die Möglichkeit der Änderung der „Setzposition" eines direkt oder indirekt gesponserten Partners ist nicht möglich.

(2) ZINZINO ist berechtigt, sämtliche personenbezogenen Daten, einschließlich der E-Mail-Adresse, einer/eines gesponserten Partnerin/Partners aus ihrem System zu löschen, wenn Werbesendungen, Anschreiben oder E-Mails mit den Vermerken „verzogen", „verstorben", „nicht angenommen", „unbekannt" o.ä. retourniert werden und die/der neue geworbene Partnerin/Partner oder der Sponsor nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen die fehlerhaften Daten der/des neu geworbenen Partnerin/Partners berichtigt. Sofern ZINZINO durch die nicht zustellbaren Werbesendungen und Pakete Kosten entstehen, ist sie berechtigt, die Kosten zurückzufordern, außer die fehlerhafte Zustellung erfolgte unverschuldet.

(3) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer natürlichen Person oder Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft, die bereits Partnerin/Partner bei ZINZINO in einer anderen Vertriebslinie ist oder innerhalb der letzten 6 Monate einen Partnerinnen-/Partnervertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(4) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von Partnerinnen/Partnern, die tatsächlich das ZINZINO-Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohmänner), nicht existieren, ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Partnerinnen/Partner, Verbraucherinnen/Verbraucher oder sonstige Dritte zum Absatz oder Einkauf von Waren zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Compensation Plan zu erreichen, den Gruppenbonus zu manipulieren neue Partnerinnen/Partner und/oder

Verbraucherinnen/Verbraucher bei anderen Partnerinnen/Partnern zu platzieren oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen. "Stacking" ist ebenfalls verboten. Stacking liegt vor, wenn Partnerinnen/Partner neu registrierte Partnerinnen/Partner gezielt in der Downline platzieren, um einen schnellen Aufstieg und Rang im Compensation Plan zu erreichen. Stacking beinhaltet: (a) die finanzielle Unterstützung neuer Partnerinnen/Partner zum Zweck der Maximierung der Vergütung gemäß dem Compensation Plan von ZINZINO sowie die Platzierung einer/s neuen Partnerin/Partners in einer Downline-Organisation mit der Absicht, den Compensation Plan zu manipulieren und so auf eine nicht beabsichtigte oder nicht zulässige Weise finanziellen Gewinn zu erzielen. Darüber hinaus ist es ausdrücklich verboten, Zahlungen jeglicher Art für andere Partnerinnen/Partner oder für Verbraucherinnen/Verbraucher direkt oder indirekt vorzunehmen.

(5) Der Partnerin/dem Partner steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

§ 11 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten, ZINZINO Marketingregeln und Ethik (Anlage 2) oder sonstige vertragliche Regeln durch die Partnerin/den Partner erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch ZINZINO unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Die Partnerin/der Partner verpflichtet sich, etwaige Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Es wird ausdrücklich auf § 16 Absatz (2) hingewiesen, nach dem ZINZINO bei einem Verstoß gegen die in §§ 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (2) und 19 geregelten Pflichten, ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht, ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, aber nach freien Ermessen auch die Maßnahmen nach § 11 (1) bei einer erstmaligen Pflichtverletzung zu ergreifen berechtigt ist. Ungeachtet des in § 16 Absatz (2) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat ZINZINO das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtverletzungen nach eigenem freiem Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.

(3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt oder bei einem Pflichtverstoß gegen die §§ 8, 9 und 10 (3) und (4) und 18 (2) oder ist für den Fall eines Vertragsverstoßes eine unmittelbare Vertragsstrafe in den Marketingregeln und

Ethik (Anlage 2) geregelt, so wird unmittelbar eine in das Ermessen von ZINZINO gestellte und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu prüfende Vertragsstrafe fällig, deren Höhe mindestens 500,00 € beträgt. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die die Partnerin/der Partner zu ersetzen verpflichtet ist.

(4) Die Partnerin/der Partner haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die ZINZINO durch eine Pflichtverletzung der Partnerin/des Partners entstehen, außer die Partnerin/ der Partner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(5) Die Partnerin/der Partner stellt ZINZINO, für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der vertraglich geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes der Partnerin/des Partners gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung durch ZINZINO von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich die Partnerin/der Partner insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die ZINZINO in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 12 Preise /Anpassung der Preise

(1) ZINZINO beliefert seine Partnerinnen/Partner mit ausschließlich hochwertig produzierten Produkten, deren Branding und Qualität einzigartig ist. Aus diesem Grund ist es wirtschaftlich erforderlich, eine stabile Preisgestaltung gegenüber der Verbraucherin/dem Verbraucher zu gewähren, so dass es den Partnerinnen/Partnern in ihrem eigenen Interesse obliegt, die ZINZINO Preise und Preislisten von ZINZINO im Rahmen des Wiederverkaufs der Waren zu beachten.

(2) ZINZINO behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Lizenzstruktur vor, die von der Partnerin/dem Partner zu zahlenden Preise oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen Gründen oder rechtlichen Änderungen erforderlich ist. ZINZINO wird Änderungen mit einer Frist von 30 Tagen vor Inkrafttreten der Änderung unter konkreter Benennung der künftigen Vertragsänderung via E-Mail oder im Online-Backoffice der Partnerin/des Partners ankündigen. Die Partnerin/der Partner hat das Recht, der Änderung zu widersprechen oder den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Im Falle des Widerspruchs ist ZINZINO berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Sofern die Partnerin/der Partner bis zum Inkrafttreten der Änderung den Vertrag nicht kündigt oder der Änderung nicht widerspricht, treten die Änderungen ab dem in der Änderungsankündigung genannten Zeitpunkt in Kraft. ZINZINO ist verpflichtet, die Partnerin/den Partner in der erfolgten Änderungsankündigung auf die Bedeutung ihres/seines Schweigens hinzuweisen.

§ 13 Werbemittel, Zuwendungen

Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen von ZINZINO können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

§ 14 Vergütung, Provisionen und Abrechnung

(1) Als Vergütung für eine erfolgreiche Vermittlung und ihre/seine Tätigkeit erhält die Partnerin/der Partner bei Erreichen der erforderlichen Qualifikationen Provisionen sowie andere Vergütungen, die sich einschließlich der jeweiligen Qualifikationsanforderung aus dem ZINZINO Compensation Plan ergeben. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Compensation Plan, den die Partnerin/der Partner in ihrem/seinem Online-Backoffice abrufen kann, und der im Online-Backoffice jeweils einsehbar ist. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Kosten der Partnerin/des Partners für die Aufrechterhaltung und Durchführung ihres/seines Geschäftes, soweit sie nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, abgedeckt.

(2) Eine erfolgreiche Vermittlung im Sinne von Absatz (1) dieses Vertrages liegt nur dann vor, wenn das Vertragsverhältnis zwischen der Verbraucherin/dem Verbraucher und ZINZINO wirksam zustande gekommen ist. Ein Vergütungsanspruch entsteht ferner erst dann, wenn die Zahlung seitens der Verbraucherin/des Verbrauchers auf dem Konto von ZINZINO gutgeschrieben ist und alle sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Ein Provisionsanspruch entsteht insbesondere nicht, wenn

a.) die Verbraucherin/der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht,
b.) der Vertrag durch den die Verbraucherin/den Verbraucher rechtswirksam angefochten wird,
c.) der Auftrag mit der Verbraucherin/dem Verbraucher widerrechtlich zustande gekommen ist,
d.) ZINZINO die Annahme des Vertrages ablehnt,
e.) fehlerhafte unvollständige Aufträge der Verbraucherin/des Verbrauchers eingereicht werden.

Außerdem entsteht in Fällen betrügerischer Vermittlung, entweder durch betrügerische oder missbräuchliche Maßnahmen der Verbraucherin/des Verbrauchers, der Partnerin/des Partners oder dessen Erfüllungsgehilfen kein Provisionsanspruch.

(4) ZINZINO behält sich das Recht vor, den Partnerinnen/Partnern vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen und auch jederzeit später zum Nachweis ihrer/seiner Identität, Adresse und ihrer/seiner Gewerbeanmeldung (z.B. Vorlage des Gewerbescheins) aufzufordern. Der Gewerbe-, Identitäts- und Adressnachweis kann nach Wahl von ZINZINO in Form einer Kopie der Gewerbeberechtigung und des Personalausweises oder Reisepasses gegebenenfalls in Verbindung mit einer aktuellen Strom-, Gas-Wasser- oder sonstigen Verbrauchsrechnung oder einem anderen Melderegisternachweis (nicht älter als einen Monat) auf dem vorgegebenen elektronischen Weg erfolgen und hat unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen, nach der Aufforderung zu geschehen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften oder eingetragenen Kaufleuten ist ein Identifikationsnachweis der verantwortlichen Person (z.B. Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter) und – sofern eine Eintragung in das Handelsregister erfolgte - eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als einen Monat) vorzulegen. Ferner muss die Partnerin/der Partner vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen ihre/seine Bankdaten bekanntgeben.

(5) Die Partnerin/der Partner wird zunächst als ein Kleingewerbetreibender bei ZINZINO geführt. Sie/Er wird ZINZINO unter Mitteilung ihrer/seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer unverzüglich informieren, sobald sie/er im Rahmen ihrer/seiner gewerblichen Tätigkeit zur Zahlung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) optiert oder die Kleinunternehmergrenzen überschreitet.

(6) Provisionen können erst nach der Eröffnung des „Webkonto“ der Partnerin/des Partners und der hierbei erfolgenden Verifikation derer/dessen Daten ausgezahlt werden und die Provisionen werden je nach Provision wöchentlich oder monatlich gutgeschrieben und wöchentlich oder monatlich ausgezahlt und können, soweit ein abweichendes Konto nicht ausdrücklich gesondert durch ZINZINO schriftlich akzeptiert wurde, nur auf Konten ausbezahlt werden, die auf den Namen der Partnerin/des Partners lauten. Auszahlungen auf fremde Konten oder an eine fremde Bankverbindung können nicht vorgenommen werden.

(7) Die Vertragspartner sind sich einig, dass keine Ansprüche auf eine höhere als die diesem Vertrag zugrundeliegende Provision bestehen oder geltend gemacht werden können. Durch die Provision sind alle Ansprüche der Partnerin/des Partners abgegolten, insbesondere sämtliche Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder sonstige Ausgaben für Werbematerialien, ebenso wie sämtliche weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen. Mit der Zahlung

der Vergütung gemäß Absatz (1) sind ferner alle Leistungen der Partnerin/des Partners abgegolten, insbesondere auch für die Herstellung und Pflege des Partnerinnen-/Partnerbestandes, des Verbraucherinnenstocks/Verbraucherstocks, ebenso wie das daraus resultierende zukünftige Marktpotential und bestehen im Sinne einer Vorauszahlung hierfür, so dass im Falle der Beendigung des Vertrages, durch welche Partei aus welchem Grund auch immer, keine Abfindungen und/oder Ausgleichsansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer durch ZINZINO zu leisten sind. Auf § 16 Absatz (5) wird ausdrücklich verwiesen.

(8) ZINZINO ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist ZINZINO zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle vertraglich oder gesetzlich erforderlichen Dokumente vor der erstmaligen Auszahlung vorliegen. Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts von Provisionsauszahlungen seitens ZINZINO gilt als vereinbart, dass der Partnerin/dem Partner kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Provisionsrückbehaltes zusteht.

(9) ZINZINO ist berechtigt, Forderungen, die ZINZINO gegen die Partnerin/den Partner zustehen, mit deren/dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Die Partnerin/der Partner ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(10) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen der Partnerin/des Partners aus Partnerinnen-/Partnerverträgen sind ausgeschlossen, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht.

(11) Die Partnerin/der Partner wird die erteilten Abrechnungen alsbald prüfen und eventuelle Einwände ZINZINO unverzüglich mitteilen. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Compensation Plan, den die Partnerin/der Partner in ihrem/seinem Online-Backoffice abrufen kann, und der im Online-Backoffice jeweils einsehbar ist. Fehlerhafte Provisionen, Boni oder sonstige Zahlung sind ZINZINO binnen 60 Tagen ab Zeitpunkt der fehlerhaften Zahlung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Boni oder sonstige Zahlung als genehmigt.

§ 15 Sperrung der/des Partnerin/Partners

(1) Für den Fall, dass die Partnerin/der Partner nicht innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstiger Zahlung, die angeforderten Nachweise erbringt, steht ZINZINO die vorübergehende Sperrung der Partnerin/des Partners im ZINZINO System bis zum Zeitpunkt der Erbringung der erforderlichen Unterlagen/Dokumente zu. Der Zeitraum einer Sperre berechtigt die Partnerin/den Partner nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht keinen Rückzahlungsanspruch des bereits bezahlten Startersets, oder einen sonstigen Schadensersatzanspruch, außer die Partnerin/der Partner hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Für jeden Fall der Anmahnung von nicht beigebrachten Unterlagen pp. Im Sinne des (1) nach Ausspruch der Sperre ist ZINZINO zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.

(3) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden durch ZINZINO als nicht zu verzinsende Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich ZINZINO das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. ZINZINO behält sich insbesondere vor, den Zugang der Partnerin/des Partners zum Online-Backoffice und sonstigem System von ZINZINO ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn die Partnerin/der Partner gegen die in §§ 7 – 9 und § 10 Absätze 3 und 4, ebenso wie § 14 Absatz (4), § 18 (2) und § 19 genannten Pflichten, oder gegen sonstiges geltendes Recht, verstößt. Die Sperrung bleibt aufrechterhalten bis zur Beseitigung der Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung von ZINZINO. Sofern es sich um einen schwerwiegenden Pflichtverstoß handelt, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses führt, bleibt die Sperrung dauerhaft bestehen. Ergänzende Regelungen zur Sperrung/Aussetzung sind ferner in den Marketing Regeln & Ethik dort unter dem Punkt „Aussetzung/Beendigung“ zu finden.

§ 16 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung / Folgen der Vertragsbeendigung / Rückgabe von Waren bei Vertragsende

(1) Der Partnerinnen-/Partnervertrag wird auf unbestimmte Zeit vereinbart und kann von jeder Partei mit einer Frist von 2 Wochen ordentlich gekündigt werden.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) haben beide Parteien das Recht, den Partnerinnen-/Partnervertrag außerordentlich aus einem wichtigen Grund zu kündigen. Ein

wichtiger Kündigungsgrund für eine Kündigung durch ZINZINO liegt ferner bei einem Verstoß gegen eine der in § 7 geregelten Pflichten mit der eine Partnerin/ein Partner ihrer/seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 11 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Bei einem Verstoß gegen die in § 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (2) oder 19 geregelten Pflichten, ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht, ist ZINZINO ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) ZINZINO hat ferner das Recht, den Vertrag der Partnerin/des Partners außerordentlich zu kündigen, sofern die Partnerin/der Partner nicht spätestens 6 Monate nach Registrierung die erforderlichen Handlungen im Sinne des § 14 (4) vorgenommen hat. ZINZINO wird jedoch 14 Tage vor Löschung des Accounts der Partnerin/des Partners per E-Mail (an die im System hinterlegte E-Mail-Adresse) oder in deren/dessen Online-Backoffice die bevorstehende Löschung ankündigen, so dass die Partnerin/der Partner die Möglichkeit hat, innerhalb dieser Frist von 15 Tagen die erforderlichen Handlungen nachzuholen.

(4) Nach der Beendigung eines Vertrages durch ordentliche Kündigung ist ein erneuter Vertragsschluss nach Ablauf einer Frist von mindestens 6 Monaten möglich.

(5) Mit der Beendigung des Vertrages steht der Partnerin/dem Partner kein Recht auf Provisionierung mehr zu. Dies gilt nicht für bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgreich vermittelte Verträge. Der Anspruch auf diese Provisionen bleibt unberührt. Ferner steht der Partnerin/dem Partner mit der Beendigung des Vertrages kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da die Partnerin/der Partner nach Maßgabe des § 4 (1) kein Handelsvertreter im Sinne des im Sinne des Gesetzes ist.

(6) Kündigungen werden nur in schriftlicher Form akzeptiert, wobei eine ordentliche Kündigung auch per E-Mail erfolgen kann, sofern Sie den Namen, die Anschrift und die ID-Nummer der Partnerin/des Partners enthalten.

(7) Falls eine Partnerin/ein Partner gleichzeitig andere von dem Partnerinnen-/Partnervertrag unabhängige Leistungen von ZINZINO beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Partnerinnen-/Partnervertrages unberührt in Kraft, es sei denn, dass die Partnerin/der Partner mit der Kündigung auch deren Beendigung ausdrücklich verlangt. Erwirbt die Partnerin/der Partner nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen von ZINZINO, so wird sie/er als normale Verbraucherin/normaler Verbraucher geführt.

(8) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle der der Partnerin/dem Partner übergebenen Unterlagen, Datenträger, Beraterlisten usw. an ZINZINO auf erstes Anfordern ohne Zurückbehalten von Duplikaten herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur bei Vorliegen einer entsprechenden zwingenden nationalen gesetzlichen Anspruchsgrundlage (für Deutschland z.B. entsprechend § 88 a HGB analog) geltend gemacht werden.

(9) Für den Fall einer ordentlichen Kündigung innerhalb der ersten 14 Tage nach erstmaligem Vertragsschluss durch die/den Partnerin/ Partner hat sie/er die Möglichkeit, die von ihr/ihm gekauften Waren (einschließlich erworbenen Verkaufsmaterial und anderen Werbe- und Schulungsunterlagen) innerhalb von 30 Tagen nach der Kündigung an ZINZINO gegen Rückerstattung von 90 % des ursprünglichen Netto-Kaufpreises abzüglich der für den ursprüngliche Kaufsendung erfolgten Versandkosten zurückgeben, sofern diese noch wiederverkäuflich sind und innerhalb von 14 Tagen nach Versendung der Kündigung die Rückabwicklung dieses Kaufs/dieser Käufe gegenüber ZINZINO schriftlich oder via E-Mail an Support.de@zinzino.com geltend gemacht wird. Wiederverkäuflichkeit liegt nachfolgender Maßgabe vor:

- die Waren sind ungeöffnet und unbenutzt;
- Verpackung und Etikettierung sind aktuell und wurden nicht verändert oder beschädigt;
- die Waren haben ein hinreichendes Haltbarkeitsdatum von mindestens 6 Monaten;
- die Waren und ihre Verpackung sind in einem solchen Zustand, dass es handelsüblich ist, die Artikel zum vollen Preis zu verkaufen;
- die Waren sind zum Zeitpunkt des vorangegangenen Kaufs nicht als Einwegartikel, Auslaufartikel, abgelaufene Artikel oder Saisonartikel gekennzeichnet gewesen.

Die Rücklieferung der Waren geschieht auf Kosten und auf eigene Gefahr der/des Partnerin/ Partners, so dass sie/er im eigenen Interesse die Rücksendung versichern und ein rückverfolgbares Transportmittel wählen sollten. Nachdem die Ware gesichtet, geprüft und die Rücksendung als erstattungsfähig bearbeitet wurde, erfolgt die Rückerstattung und wird – sofern möglich - auf dem Konto der/des Partnerin/Partners überwiesen. Ferner kann die/der Partnerin/

Partner innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Kündigung bestellte und nicht ausgelieferte Waren oder Dienstleistungen abbestellen. Erfolgt dies nicht, so wird die Ware an sie/ihn als normale Verbraucherin/normaler Verbraucher gegen Einforderung des Kaufpreises ausgeliefert.

§ 17 Datenschutzpflichten der Partnerin/des Partners

(1) Es ist der Partnerin/dem Partner verboten, die ihr/ihm bekanntwerdenden persönlichen oder kundenspezifischen Daten der Verbraucherinnen/Verbraucher über die vertraglichen Rechte und/oder Vorgaben hinaus an Dritte weiterzugeben, zu speichern oder zu nutzen.
(2) Die Partnerin/der Partner verpflichtet sich, personenbezogene Daten von Testpersonen ausschließlich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dieser Vereinbarung zu verarbeiten. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken – insbesondere zu Zwecken, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Geschäft von ZINZINO in Wettbewerb stehen – sowie eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.
(3) Die Partnerin/der Partner handeln hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Testpersonen jeweils als unabhängige Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die Partnerin/der Partner trägt für ihre Verarbeitungsvorgänge die alleinige Verantwortung, stellt die Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze sicher und implementiert angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO. Auf Verlangen weist Die Partnerin/der Partner der anderen die Einhaltung dieser Bestimmung in geeigneter Form nach.

§ 18 Übertragung des Geschäftsbetriebs / der gesponserten Struktur auf Dritte / Tod der Partnerin/des Partners

(1) ZINZINO kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise oder einzelne Aktiva jederzeit auf Dritte übertragen, sofern sich der Erwerber an das geltende Recht hält.

(2) Sofern ein Gesellschafter aus der als Partnerin/Partner registrierten Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft ausscheiden möchte oder die Anteile eines oder mehrerer Gesellschafter auf Dritte übertragen werden sollen, ist diese Handlung auf entsprechenden schriftlichen Antrag gegebenenfalls unter Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunde und in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Vertrages nur nach vorheriger schriftlicher oder via E-Mail zu erteilender Zustimmung die im freiem Ermessen von ZINZINO steht, zulässig. ZINZINO erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält ZINZINO sich die außerordentliche Kündigung des Vertrages der als Partnerin/Partner registrierten Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft vor.

(3) Die Partnerin/der Partner ist erst zur Übertragung ihrer/seiner Vertriebsstruktur nur nachvorherige schriftlicher oder via E-Mail zu erteilender Genehmigung durch ZINZINO (Anfragen sind an Support.de@zinzino.com zu adressieren) befugt, die im freien Ermessen von ZINZINO liegt.

(4) Der Partnerinnen-/Partnervertrag endet spätestens mit dem Tode der Partnerin/es Partners. Eine Vererbung der vertraglichen Position/Vertriebsstruktur ist nach dem im Todesfall erforderlichen Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und Nachweise für/über das Erbe berechtigt. Mit dem/den Erben muss ein neuer Vertragspartnervertrag im Todesfall vereinbart werden und sofern, ein Erbe bereits Partnerin/ Partner bei ZINZINO ist, muss der/die Erbe/in entscheiden, ob sie/er ihre/seine bisherige oder die geerbte Position im Compensation Plan behält (und die andere Position aufgibt), da nur eine Position im Compensation Plan je Partnerin/ Partner erlaubt ist, so dass die nicht gewählte Position wegfällt.

(5) Für den Fall, dass eine Partnerin/ein Partner ihre/seine Tätigkeit künftig unter anderem Namen, durch eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, als Ehepaar, als eingetragene Lebenspartnerschaft oder aus sonstigen Gründen künftig unter einer anderen Bezeichnung ausüben möchte, ist dies nur auf Antrag möglich, wobei ZINZINO nach seinem freien Ermessen berechtigt ist, den Antrag abzulehnen.

§ 19 Trennung /Auflösung

Für den Fall, dass ein als Ehepaar/eingetragene Lebensgemeinschaft, Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft registrierte Partnerin/Partner ihre/seine Gesellschaft intern beendet, gilt, dass auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung eine der vorgenannten Gesellschaften nur eine Partnerinnen-/Partnerposition verbleibt. Die sich trennenden Ehepartner/Mitglieder/Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welches/n Ehepartner/Mitglied/Gesellschafter die Vertragspartnerschaft fortgesetzt werden soll und dies ZINZINO durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und notariell beglaubigte schriftliche Mitteilung oder durch Vorlage eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses anzuzeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Scheidung, Auflösung, oder sonstigen Beendigung in Bezug auf die Vertragspartnerschaft bei ZINZINO behält sich ZINZINO das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten der Partnerin/des Partners, zu einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der Down- oder Upline führt.

§ 20 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material, Verwendung der Aufzeichnungen von Materialien und Präsentationen

(1) Die Partnerin/der Partner gewährt ZINZINO unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit ihrem/seinem Bildnis, Stimmaufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Funktion als Partnerin/Partner zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt die Partnerin/der Partner durch Übermittlung des Partnerinnen-/Partnerantrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung ihrer/seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein.

(2) Es ist der Partnerin/dem Partner nicht gestattet, zum Zwecke des Verkaufs, sowie zur persönlichen oder geschäftlichen Verwendung, Audio-, Video- oder sonstige Aufzeichnungen von Veranstaltungen, die von ZINZINO gesponsert wurden, sowie von Telefonkonferenzen, Ansprachen oder Meetings, anzufertigen. Eine Partnerin/ein Partner darf ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ZINZINO keine Audio- oder Videopräsentationen oder -aufzeichnungen von ZINZINO Veranstaltungen, Ansprachen, Telefonkonferenzen oder Meetings aufzeichnen, anfertigen oder zusammenstellen.

§ 21 Datenschutzbestimmungen

(1) Es ist der Partnerin/dem Partner verboten, die ihr/ihm bekanntwerdenden persönlichen oder kundenspezifischen Daten der Verbraucherinnen/Verbraucher über die vertraglichen Rechte und/oder Vorgaben hinaus an Dritte weiterzugeben, zu speichern oder zu nutzen.
(2) ZINZINO erhebt und nutzt die von Ihnen freiwillig übermittelten Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die detaillierten Bestimmungen zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzbestimmungen von ZINZINO.

§ 22 Haftungsausschluss

(1) ZINZINO haftet ausdrücklich nicht für höhere Gewalt wie etwa Pandemien, Problemen in der globalen Lieferketten, internationale Erschütterungen der Finanzmärkte (dies sind solche, die vergleichbar mit der weltweiten Finanzkrise im Jahr 2008 nach der Insolvenz der Investmentbank Lehman Brothers sind), politische Verwicklungen, Kriege, Streiks, Störungen bei Verkehrsunternehmen, Betriebs- und sonstigen Störungen bei ZINZINO oder seinen Lieferanten sowie deren Folgen. ZINZINO haftet ferner nicht bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitig erfolgter

Belieferung durch ihre Zulieferer und hierdurch verursachte verspätete oder Nichtbelieferung, außer ZINZINO hat selbst schuldhaft gehandelt.

(2) Im Übrigen haftet ZINZINO für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Provision) durch die ZINZINO, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(3) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der ZINZINO, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(4) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet ZINZINO nicht, außer im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens von ZINZINO, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

(5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes/Produktehaftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

§ 23 Einbeziehung der Anlagen 1 - 3

(1) Der ZINZINO- Compensation Plan (beigefügt als **Anlage 1**), die ZINZINO-Marketing-Regeln-& Ethik (beigefügt als **Anlage 2**) und der SELDIA European Code of Conduct (beigefügt als **Anlage 3**) und die darin enthaltenen Vorgaben sind ebenfalls ausdrücklich Bestandteil des Partnerinnen-/Partnervertrages. Partnerin/der Partner muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

(2) Mit der Versendung des Antrages auf Abschluss des Partnerschaftsvertrages an ZINZINO versichert die Partnerin/der Partner zugleich, dass sie/er die in Absatz (1) benannten Anlagen 1 - 3 zur Kenntnis genommen hat und dieselben als Vertragsbestandteil akzeptiert.

(3) ZINZINO ist zu einer Änderung der in Absatz (1) benannten Anlagen 1 - 3 nach Maßgabe des § 26Absatz (1) berechtigt.

§ 24 Verjährung

Alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verjähren in 12 Monaten nach ihrer Fälligkeit, frühestens jedoch in 12 Monaten ab Kenntnis des Berechtigten der anspruchsbegründenden Umstände. Die Parteien erkennen an, dass die Vereinbarungen zur Abkürzung der Verjährungsfrist gewährleisten sollen, dass etwaige Unstimmigkeiten über gegenseitige Rechte und Pflichten aktuell und zeitnah geregelt werden. Die vorstehenden Regelungen zur Abkürzung der Verjährungsfrist gelten nicht in den Fällen der Haftung wegen Vorsatzes und der Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei grobem Verschulden sowie in anderen Fällen, in denen von Gesetzes wegen zwingend eine längere Verjährungsfrist zu beachten ist.

§ 25 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht des Sitzes von ZINZINO unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem die Partnerin/der Partner ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Sofern die Partnerin/der Partner Kauffrau/Kaufmann oder eine Kapitalgesellschaft des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss ihren/seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder ihr/sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand und der Erfüllungsort der Sitz von ZINZINO.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) ZINZINO ist zu einer Änderung dieses Vertrages, dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Marketing Regeln & Ethik (Anlage 2) und/oder des Compensation Plans (Anlage 1) berechtigt, sofern dies aus wirtschaftlichen Gründen oder rechtlichen Änderungen erforderlich ist. ZINZINO wird Änderungen mit einer Frist von 30 Tagen vor Inkrafttreten der Änderung unter konkreter Benennung der künftigen Vertragsänderung via E-Mail oder im Online-Backoffice des Partners ankündigen. Die Partnerin/der Partner hat das Recht, der Änderung zu widersprechen oder den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Im Falle des Widerspruchs ist ZINZINO berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen.

Sofern die Partnerin/der Partner bis zum Inkrafttreten der Änderung den Vertrag nicht kündigt oder der Änderung nicht widerspricht, treten die Änderungen ab dem in der Änderungsankündigung genannten Zeitpunkt in Kraft. ZINZINO ist verpflichtet, die Partnerin/den Partner in der erfolgten Änderungsankündigung auf die Bedeutung ihres/seines Schweigens hinzuweisen.

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Für den Fall, dass diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen oder die Anlagen 1 – 3 in eine andere Sprache übersetzt werden, gilt bei Zweifel über die Auslegung einzelner Vertragsklauseln oder -begriffe allein die jeweilige englischsprachige Version als maßgeblich.

(4) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen: 19.05.2025

Folgende Anlagen sind integrierter Bestandteil der Zinzino AG Allgemeine Vertragspartnerbedingungen:

Anlage 1 ZINZINO Compensation Plan.
Anlage 2 Zinzino Marketingregeln und Ethikrichtlinien
Anlage 3 SELDIA Code of Conduct

Anlage 1

ZINZINO Compensation Plan

Anlage 2

Zinzino Marketingregeln und Ethikrichtlinien

Anlage 3

SELDIA Code of Conduct